

Kostenteilungsvereinbarung

zwischen dem **Landkreis Ludwigslust-Parchim,**
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

vertreten durch den Landrat, Herrn Sternberg

nachstehend genannt - Landkreis -

und der **Gemeinde Zülow**

vertreten durch das Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

endvertreten durch den Bürgermeister Volker Schulz

nachstehend genannt - Gemeinde -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Gemeinde Zülow kommen überein, zur allgemeinen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Gemeinde, den Ausbau der Ortsdurchfahrt Zülow im Zuge der K61, den Straßenbau und den Gehwegbau als Gemeinschaftsmaßnahme zu realisieren.

(2) Art und Umfang der Maßnahme werden in dem vom Landkreis in Auftrag gegebenen Bauprojekt des Ing.-Büros Hartung & Partner GmbH, Lessingstraße 33, 19059 Schwerin festgelegt.

(3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Meckl.-Vorp. vom 13. Januar 1993 in der aktuellen Fassung, sowie die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Der Landkreis führt die Maßnahme nach § 1 im Benehmen mit der Gemeinde durch. Für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Vermessung, Abrechnung und Vertragsabwicklung ist der Landkreis zuständig.

(2) Der Ausbau der Gesamtmaßnahme erfolgt in einem Zuge. Die speziellen Bauleistungen sind in abgegrenzte Leistungstitel aufgeteilt.

3. Aufwandsausgleich

Aufwandsausgleich entsprechend § 3 (3) 3,0% von 65.951,23 €

Vorläufiger Aufwandsausgleich 1.978,54 €

Vorläufige Gesamtkosten für die Gemeinde gerundet **76.960,00 €**

(2) Die tatsächlichen Kosten für Planungs- und Bauleistungen ergeben sich aus den geprüften Schlussrechnungen, die durch Zuordnung gemäß Anlage 3 die Grundlage für die Endabrechnung der Kostenanteile bilden.

(3) Der Landkreis erhält von der Gemeinde für die Bauvorbereitung und fachliche Betreuung der Bauausführung (Entwurfsbearbeitung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) sowie Projektkoordinierung einen Aufwandsausgleich in Höhe von 3,0% der auf die Gemeinde entfallenden Baukosten.

(4) Nicht vorhersehbare, jedoch für die Baumaßnahme notwendige Leistungen unterliegen ebenfalls der anteiligen Kostenzuordnung dieser Vereinbarung.

§4

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenen Baukosten- und Verwaltungskostenanteile entsprechend § 3 dieser Vereinbarung zu übernehmen.

(2) Nach Beendigung der Maßnahme werden die Planungsrechnungen zwischen dem Landkreis und der Gemeinde aufgelistet und entsprechend der auf sie entfallenden Kostenanteile berechnet.

(3) Durch den Landkreis erfolgt die Endabrechnung der Kosten gegenüber der Gemeinde nach Vorliegen der letzten Rechnung auf der Grundlage einer prüffähigen Aufstellung der Einzelrechnungen. Entsprechend dem Baufortschritt sind Abschlagszahlungen möglich.

(4) Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages an den Landkreis. Die Rechnungsbeträge werden 3 Wochen nach Aufforderung durch den Landkreis fällig.
Die Gemeinde hat Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, wenn sie mit der Zahlung der Rechnungsbeträge in Verzug gerät.

III. Sonstige Regelungen

§ 5

Baulast nach Fertigstellung der Maßnahme

Die Baulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner der Vereinbarung verpflichten sich, für den nichtigen Teil eine Ersatzlösung zu suchen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht. Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein Formmangel die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 7
Beendigung

Sowohl der Landkreis als auch die Gemeinde verzichten auf das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine solche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat
Parchim, den 25.03.2019

Gemeinde Zülow

Zülow, den

i.v.  Landkreis Ludwigslust-Parchim
2. Stellvertreter des Landrates
Puditzer Straße 25
19370 Parchim

.....

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1, Bauentwürfe
- Anlage 2, Kostenberechnung